

Abladezeit in Kaufverträgen.

An der pünktlichen Innehaltung der Lieferzeit haben Verkäufer und Käufer wesentliches Interesse. Beiden liegt daran, dass der Käufer an einem bestimmten Tage die Waaren empfangt. Dafür kann aber der Verkäufer einer nach auswärts zu versendenden Waare keine Gewähr übernehmen, wenn die Beförderung durch die Eisenbahn oder auf dem Wasserwege durch dritte Personen erfolgt. Man begnügt sich daher bei Verkäufen einer zu versendenden, namentlich zu verschiffenden oder schwimmenden Waare mit der Bestimmung einer Abladezeit. Ueber die Bedeutung derselben spricht sich das Urtheil des III. Senats des Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 4. März 1893 in folgender Weise aus:

Die im Kaufvertrage der Parteien der Bezeichnung der Waare hinzugefügte Bestimmung »Abladung per März a. c.« machte das Geschäft nicht zu einem Fixgeschäft. Dagegen macht eine solche Klausel, wodurch betreffs einer erst zu verladenden oder einer schon schwimmenden Waare ihre Abladung bis zu oder innerhalb einer gewissen Zeit bedungen ist, die Abladung in dieser Zeit zu einer wesentlichen Eigenschaft der vertraglichen Leistung des Verkäufers. Diese Auffassung ist berechtigt nicht nur in den häufigen Fällen, in denen die Zeit der Abladung Bedeutung für die Eigenschaft der abgeladenen Waare hat, sondern auch in allen andern Fällen, weil sich nach der Zeit der Abladung, wenn auch nicht mit Sicherheit, doch nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge mit Wahrscheinlichkeit die Ankunftszeit voraus berechnen lässt, der Preisstand zur Zeit der Ankunft der Waare aber für das Ergebniss der betreffenden Geschäfte regelmässig wesentlich ist, und es deshalb bei Nichtfesthaltung der Abladezeit derartigen Kaufgeschäften an einer genügenden Grundlage fehlen würde. Uebrigens sind die Fälle, in welchen die Abladezeit vertragsmässig bedungen wird, durchweg so geartet, dass der Verkäufer sich wegen der Zufälle, die der Transport mit sich bringt, nicht an eine bestimmte Lieferungszeit binden will und kann.

Der Käufer kann also Abnahme einer nicht vertragsmässig abgeladenen Waare verweigern, muss aber, entsprechend dem ihm zustehenden strengen Recht, selbst bei einer nur geringfügigen Ueberschreitung der Ladezeit Seitens des Verkäufers vom Vertrage zurückzutreten, nach erlangter Kenntniss von der verspäteten Absendung der Waaren dem Verkäufer sofort erklären, dass er von seinem Ablehnungsrecht Gebrauch mache. Begründet wird diese Anforderung mit der Erwägung, dass das Stillschweigen eines Kontrahenten ihm im Handelsverkehr dann zum Nachtheil gereicht, wenn die zurückgehaltene Mittheilung geeignet war, die ferneren Schritte des andern Theils zu bestimmen. Der Käufer darf auch schon deswegen mit seiner Erklärung nicht zurückhalten, weil ihm nicht gestattet werden kann, in der Zwischenzeit auf Kosten des Verkäufers zu spekulieren. Im vorliegenden Falle hat der Käufer A dem Verkäufer B auf dessen Mittheilung von der verspäteten Abladung umgehend geantwortet, dass er die Waare sofort nach Kaufabschluss unter genau gleichen Konditionen, also auch unter der Bedingung der Märzabladung, weiter verkauft habe und deshalb B für alle ihm aus dieser Vertragswidrigkeit entstehenden Nachteile verantwortlich halte. Hierin und auch in dem Schlusssatze des Schreibens, dass der Saldo zu Gunsten des B aus einer früheren Lieferung sofort »nach richtiger Abwicklung des März-Vertrages« zur Verfügung stehe, hat A zwar noch nicht bestimmt ausgesprochen, dass er die verspätet abgeladene Waare ablehne. Er konnte darüber nach Lage der Sache und auch gerade im Interesse von B damals noch keine bestimmte Erklärung abgeben, weil noch dahin stand, ob nicht sein Abnehmer trotz der verspäteten Verschiffung die Waare dennoch empfangen würde. Nachdem er sich aber alsbald mit seinem Abnehmer in Verbindung gesetzt und dieser den Empfang abgelehnt hatte, erklärte A dem B unverzüglich, dass er die Abnahme verweigern und B für den entgangenen Gewinn und Provisions-Anspruch seines (A's) Agenten verantwortlich halte. B hatte die abgelehnte Waare am Ankunftsorte versteigern lassen und darauf A für den Ausfall verantwortlich gemacht, wurde jedoch aus vorstehenden Gründen vom Gericht abgewiesen.

H. ALBU, Berlin O., Madaistr. 9

Grosshandlung in Papier- und Pappenabfällen, Einstampfaben etc.
empfehlen den Herren Fabrikanten [67218]

Papier- und Pappenabfälle jeglicher Art
zur prompten wie auch kontraktlichen Lieferung.

Maschinenfabrik Germania

vorm. J. S. Schwalbe & Sohn,
Chemnitz i. S.

Specialfabrik für vollständige Einrichtung und
Ergänzung von Holz-, Stroh- und Zellstoff-
Pappen- und Papierfabriken.



38 Stück mit bestem Erfolge im Betriebe.

38 Stück mit bestem Erfolge im Betriebe.

Stoffraffineur (Stoffmühle), Patent Schulte,

für fast jeden Papierhalbstoff und jedes Mischungs-
verhältniss geeignet.
[67659]

Stoffreisser für Cellulose und Pappen.

Bunt- und Luxuspapierfabrik Goldbach

in
Goldbach b. Bischofswerda i. Sachsen

empfehlen ihre sämtlichen

[66871]

Fabrikate aller Buntpapiere

für alle Arbeiten der

Buchbinderei und Cartonnagenfabrikation.

Muster stehen kostenfrei zu Diensten.

Specialitäten: Calico-Imitation in allen Farben, glatt u. geprägt.
Kalbleder- " " " " " " " " " " " " " "

Feine und feinste Marmorpapiere aller Gattungen.

Fortgesetzt Neuheiten.

Extra-Anfertigung nach jedem Muster.

Neueste Saffian-Leder-Prägung Dessin 32.

Schönstes und brauchbarstes Calico- und Lederdessin.